

Geschäftsordnung des Baukunstbeirates der Stadt Nürnberg

1. Der Baukunstbeirat wird vom Stadtrat berufen, um der Verwaltung bei Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und aufgrund des Art. 63 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung im Baugenehmigungsverfahren über wichtige Fragen der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung Gutachten abzugeben.

2. Der Baukunstbeirat besteht aus 12 Mitgliedern und zwar 8 Architekten, 2 Landschaftsarchitekten und 2 Persönlichkeiten aus dem Bereich der Bildenden Kunst.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation.

Jeweils nach Ablauf von 3 Jahren scheidet drei Architekten, ein Landschaftsarchitekt und eine Persönlichkeit aus dem Bereich der Bildenden Kunst aus.

Dabei scheidet jeweils diejenigen berufenen Mitglieder aus, die in der Reihenfolge ihrer Berufung das Amt am längsten ausüben.

Bei gleicher Amtszeit scheidet zuerst der Lebensältere aus. Mitglieder können jeweils nach Ablauf von 3 Jahren seit ihrem Ausscheiden aus dem Beirat wiederberufen werden.

3. Der Baukunstbeirat wählt jeweils zu Jahresbeginn seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Die Geschäftsführung des Baukunstbeirates liegt beim Baureferat. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch das Baureferat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aufgrund der vom Stadtplanungsamt und der Bauordnungsbehörde gemeldeten Tagesordnungspunkte. Die Sitzungen finden im monatlichen Turnus bzw. nach Bedarf oder aus besonderem Anlaß statt.

5. Die Teilnahme von Angehörigen der Verwaltung an den Sitzungen wird der Tagesordnung entsprechend durch das Baureferat bestimmt.

Der Stadtheimatpfleger wird zu den Sitzungen eingeladen.

6. Die Mitglieder des Baukunstbeirates sind berechtigt, von sich aus Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden.

7. Die Beratungen finden nichtöffentlich statt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden die Bauherren und Entwurfsverfasser eingeladen.

8. Der Baukunstbeirat ist beschlußfähig, wenn insgesamt wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Gutachten werden während der Sitzung im Protokoll festgelegt, vom Vorsitzenden unterschrieben und den Mitgliedern sowie der Verwaltung zugeleitet. Minderheitsvoten werden protokolliert.

Über Wiedervorlage entscheidet die Verwaltung.

9. Die Gutachten des Baukunstbeirates sind Empfehlungen für die Tätigkeit der Verwaltung. Bauherrn und Entwurfsverfasser werden durch die Verwaltung vom Inhalt der Gutachten in Kenntnis gesetzt.

In den einschlägigen Fällen werden die Gutachten des Baukunstbeirates dem Ausschuß für Stadtforschung, Stadtentwicklung und Stadterneuerung zur Kenntnis vorgebracht.

10. Ein Mitglied, das an einem Sitzungsgegenstand unmittelbar beteiligt ist, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

11. Zu den Beiratssitzungen werden die Fraktionen eingeladen. Es steht ihnen frei, ein oder mehrere Mitglieder als Beobachter zu entsenden.

12. Das Ergebnis der Beratungen wird zum geeigneten Zeitpunkt mit entsprechender Begründung der Presse zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt.

(Zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluß vom 25.03.1992)